

**Erste Änderungssatzung
der Ordnung für den Bachelor-
und Masterstudiengang
Ernährungswissenschaft an der
Universität Potsdam**

Vom 21. September 2006

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 21. September 2006 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft vom 13. Januar 2005 (AmBek UP S. 566) wird wie folgt geändert:

§ 35 wird durch folgenden Text ersetzt:

„§ 35 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden wer:

- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ oder einen anderen ersten berufsqualifizierenden Abschluss für ein Hochschulstudium der Ernährungswissenschaft verliehen bekommen hat oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem fachverwandten Studiengang nachweisen kann, der in der Regel in weiten Teilen mit den Inhalten des Bachelorstudienganges Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam äquivalent ist und eine experimentelle Abschlussarbeit einschließt oder
- c) einen zu Buchstabe a) oder b) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

In den Fällen b) und c) kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(2) In der Regel kann zum Masterstudium nur zugelassen werden, wer die Prüfung zum ersten

berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens guten Leistungen absolviert hat oder zu den besten Zweidritteln seines Jahrganges gehört.

(3) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze findet ein Auswahlverfahren nach der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft statt.

(4) Ausreichende englische Sprachkenntnisse, die eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind, müssen in der Regel durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 6. Dezember 2006.